



**OTIF/RID/CE/GTP/2020/3**

13. Oktober 2020

Original: Deutsch

**RID:** 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses  
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

**Thema:** Angabe des tatsächlich beförderten Gases auf dem Tank

**Mitteilung des Sekretariats der OTIF**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Ausräumung eines Widerspruchs zwischen den Absätzen 4.3.3.3.2 und 6.8.3.5.6.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Eventuelle Streichung des Textes in Absatz 4.3.3.3.2.

1. Der Absatz 4.3.3.3.2 RID fordert, dass an Tanks, Batteriewagen oder MEGC nur die Angaben für das tatsächlich beförderte oder das zuletzt enthaltene Gas erscheinen dürfen und alle Angaben für andere Gase abgedeckt sein müssen. Der Absatz 6.8.3.5.6 hingegen sieht für Tanks zur wechselweisen Verwendung vor, dass die offiziellen Benennungen für die Beförderung und gegebenenfalls die technischen Benennungen der Gase, zu deren Beförderung der Tank verwendet wird, angegeben sein müssen.
2. Polen hatte in seinem Dokument [OTIF/RID/RC/2020/26](#) an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung (Videokonferenz, 10. bis 18. September 2020) auf diesen Widerspruch hingewiesen.
3. Bei der Behandlung dieses Dokuments vertrat die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung die Ansicht, dass die Angaben für das tatsächlich beförderte oder das zuletzt enthaltene Gas aus dem Beförderungspapier und den orangefarbenen Tafeln entnommen werden können und der Absatz 4.3.3.3.2 deshalb gestrichen werden kann. Wegen der bei Kesselwagen verwendeten Klapptafeln, die der Norm EN 15877-1:2012 für die Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen entsprechen und die auch an anderen

Stellen des RID erwähnt werden, wurden in Bezug auf die Streichung des Absatzes 4.3.3.3.2 für Kesselwagen jedoch Bedenken hervorgebracht. Die Streichung für Kesselwagen kann deshalb erst erfolgen, wenn diese von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses bestätigt wird. Siehe auch nachstehender Auszug aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung.

4. Die Ständige Arbeitsgruppe wird um Entscheidung gebeten, ob der Text in der linken Spalte des Absatzes 4.3.3.3.2 RID (für Kesselwagen und Batteriewagen) beibehalten werden muss.

Auszug aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

### **TOP 3 Änderung des Absatzes 4.3.3.3.2 RID/ADR**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2020/26 (Polen)

6. Da diese relevanten Informationen bereits in den Beförderungspapieren enthalten und auf den orangefarbenen Tafeln vorhanden sind, besteht Einigkeit darüber, den Absatz 4.3.3.3.2 für Tankfahrzeuge und Tankcontainer zu streichen. Vorbehalte werden jedoch bezüglich der so genannten Klapptafeln an Kesselwagen vorgebracht, die der Norm EN 15877-1:2012 entsprechen und in den Absätzen 4.3.3.4.1 a) und 6.8.3.5.7 beschrieben werden. Es wird vorgeschlagen, die Streichung auch für Kesselwagen zu übernehmen, sie jedoch vorerst in eckigen Klammern zu belassen, bis die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses die Streichung bestätigt.

**Antrag 5** Den bestehenden Text des Absatzes 4.3.3.3.2 RID in eckige Klammern setzen und in die linke Spalte verschieben, damit er nur für Kesselwagen und Batteriewagen gilt (neuer Text ist kursiv gedruckt, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

<p>[Bei der Übergabe zur Beförderung der Tanks, <i>Kesselwagen oder Batteriewagen oder MEGC</i> dürfen nur die für das tatsächlich oder – wenn entleert – für das zuletzt eingefüllte Gas geltenden Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 sichtbar sein; alle Angaben für die anderen Gase müssen verdeckt sein (siehe Norm EN 15877-1:2012 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen).]</p>	<p>(gestrichen)</p>
--	---------------------

**Antrag 6** Der Absatz 4.3.3.3.2 ADR erhält folgenden Wortlaut:

**"4.3.3.3.2** (gestrichen)".